Niederschrift

Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **07.12.2010**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	58/2010
	Nicht-öffentliche Sitzung	**JHA Nr.**	**6/2011**

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald	CDU-Fraktion

Mitglieder

Flottmeier, Claudia	Caritas
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Sebastian, Michael	Kath. Kirchengemeindeverband
van den Bergh, Maria Theresia	Stadtjugendring
von Schledorn, Heike	AWO
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Quadt-Herte, Manfred	Bündnis90/Grüne
Scheffel, Ulrike	CDU-Fraktion

beratende Mitglieder

Bauch, Michaela	evang. Kirche
Halbach, Adi Diakon	kath. Kirche
Leyendecker, Manuela	Leiterin Jugendamt
van den Bergh, Susanne	Stadtjugendring

Verwaltungsvertreter

Lützenkirchen, Andreas
Salber, Verena
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin

Nolden, Sonja

Nicht anwesend (entschuldigt)

Becker, Mario	Polizei
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Henseler, Wolfgang	SPD
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Rehbann, Lars	
Rothkegel, Gisela	Schulen
Schubert-Sarellas, Ursula	Agentur für Arbeit
Söllheim, Michael	Parität. Wohlfahrtsverband
Speer, Gabriele	Diak. Werk
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Wuttke, Gisela	Justiz

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2010 vom 15.09.2010	
5	Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2010 betr. Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut	459/2010-4
6	Konzeption offene Jugendarbeit	327/2010-4
7	Betreuungsangebot für Übergangskinder zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule in den Sommerferien bis 2013	451/2010-4
8	Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege	452/2010-4
9	1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder	457/2010-4
10	2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich	458/2010-4
11	Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen	453/2010-4
12	Schwerpunktthema Jugendforum 2011	454/2010-4
13	Mitteilung betr. Weiterentwicklung von Kindergärten zum Familienzetrum NRW	378/2010-4
14	Mitteilung betr. Errichtung einer Spielwiese in der Talstraße in Merten	455/2010-4
15	Mitteilung betr. Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren	456/2010-4
16	Mitteilungen mündlich	
17	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss setzt den TOP 18 von der Tagesordnung ab.

-Einstimmig-

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Nolden wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Das AM Susanne van den Bergh wurde durch AV Keils eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie sich durch Erheben von ihrem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundete:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."

3	**Einwohnerfragestunde**	

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2010 vom 15.09.2010**	

Die Entgegennahme der Niederschrift wird zurückgezogen.

5	**Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2010 betr. Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut**	**459/2010-4**

- Kenntnis genommen -

6	**Konzeption offene Jugendarbeit**	**327/2010-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. die vorgeschlagenen Kürzungen in der offenen Jugendarbeit zur Umsetzung eines Angebotes in Sechtem und zur Haushaltskonsolidierung ab 2011 umzusetzen und

2. den Kinder- und Jugendförderplan bis zum Sommer 2011 zu überarbeiten, um einen weiteren Konsolidierungsbeitrag für den Haushalt der Stadt Bornheim zu erreichen und die Angebote entsprechend aufeinander abzustimmen.

- Einstimmig -

7	**Betreuungsangebot für Übergangskinder zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule in den Sommerferien bis 2013**	**451/2010-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen hinsichtlich Betreuungssituation für angehende Schulkinder in den Sommerferien zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege	452/2010-4

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege:

Richtlinien

der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 17.04.2008

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bornheim durchgeführte, den Grundsätzen des SGB VIII entsprechende Jugendarbeit. Sie begrüßt die Bestrebungen der Jugendgemeinschaften, bei einem möglichst großen Kreis von Jugendlichen in regelmäßigen Bildungs- und Schulungsveranstaltungen die Verantwortungsbereitschaft für kulturelle, soziale und politische Fragen zu wecken und zu vertiefen.

Sie fördert diese Bestrebungen insbesondere durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Jugendräumen. Soweit die Gebührenordnungen keine andere Regelung vorsehen, wird für die Benutzung von den Jugendgemeinschaften in der Stadt Bornheim, welche die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, kein Entgelt erhoben.

Darüber hinaus fördert die Stadt Bornheim die Arbeit der Jugendgemeinschaften durch

1. Förderung Jahresbeihilfe Seite 3
2. Förderung Jugendpflegematerial Seite 4
3. Förderung Schulungs- und Bildungsveranstaltungen Seite 5
4. Förderung Feriennaherholungen Seite 7
5. Förderung Freizeitmaßnahmen Seite 9
6. Förderung besonderer Maßnahmen Seite 10

Grundsätze

Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen diese Mittel, werden alle Beihilfen anteilmäßig gekürzt.

Die Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt an:

1. Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 75 SGB VIII erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird.

Sie müssen
- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
- im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim tätig sein,
- einen 75%igen Mitgliederanteil aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Bornheim haben,

- eine aktive Tätigkeit nachweisen.

2. den Stadtjugendring,
3. Kirchen,
4. den Kirchen gleichgestellte Körperschaften,
5. die Jugendabteilungen der Sportvereine, wenn
    - die Sportvereine dem Landessportbund NRW e.V. oder den Sportfachverbänden angeschlossen und gemäß § 75 SGBVIII anerkannt sind,
    - die Sportvereine gemäß den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des Sports als förderungswürdig anerkannt sind.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Andere genutzt wurden, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck - so wirtschaftlich wie möglich - verwendet werden.

Entscheidungen werden den Antragsteller/innen schriftlich mitgeteilt.

Die Stadt Bornheim zahlt nach Möglichkeit vor Durchführung der Maßnahme einen angemessenen Abschlag auf die bewilligte Beihilfe aus (in der Regel 70%). Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist auf Verlangen der Stadt Bornheim verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

- den gesamten Betrag, wenn der Antrag oder die dazu gehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
- den gesamten Betrag, wenn die mit der Zuschussgewährung verbundenen Auflagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
- einen anteilmäßigen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt wurden.
- einen anteilmäßigen Betrag, wenn eine nach den Richtlinien geförderte Anschaffung bei einem Beihilfebetrag von

  150,00 EUR - 249,00 EUR nicht mindestens 5 Jahre,
  250,00 EUR - 500,00 EUR nicht mindestens 10 Jahre bzw.
  über 500,00 EUR nicht mindestens 15 Jahre

  zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Maßnahme die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung 1/5, 1/10 bzw. 1/15 vom Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe nachgelassen wird.

Ergibt sich nach Abrechnung einer Maßnahme eine Überzahlung von Zuschüssen, müssen zu viel gezahlte Geldbeträge, wenn sie nicht unter 5,00 EUR liegen, bis zu dem Zeitpunkt an die Stadtkasse zurückgezahlt werden, an dem der Verwendungsnachweis vorgelegt werden soll.
Verwendungsnachweise sind fristgerecht einzureichen. Ist in begründeten Einzelfällen dies nicht möglich, ist rechtzeitig die Verlängerung der Vorlagefrist schriftlich zu beantragen.

Die Stadt Bornheim ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Belege der Zuschussempfänger/innen sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger/innen sind verpflichtet, alle Belege über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt.
Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

1. Förderung Jahresbeihilfe

Grundsatz der Förderung:
Mit diesem Zuschuss sollen anteilig die Kosten für Verwaltung und Leitung sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial getragen werden. Hierfür werden keine besonderen Zuschüsse mehr gewährt.

Förderhöhe:
Die jährliche Beihilfe für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sowie die Beschaffung von Kleinmaterial beträgt je Jugendgemeinschaft 150,00 EUR und für den Stadtjugendring 500,00 EUR.

Antragsverfahren
Die Zuschussanträge sind bei der Verwaltung des Jugendamtes mittels Formblättern bis zum 01.10. jeden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
Der Zuschussantrag muss enthalten

- die genaue Anschrift und das Konto des Antragstellers/der Antragstellerin,
- eine Bescheinigung des übergeordneten Verbandes über die Zahl der organisierten beitragszahlenden Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres,
- einen Nachweis über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten laufenden und einmaligen Veranstaltungen,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis
Bis zum 01.12. jeden Jahres haben die Antragsteller/Antragstellerinnen mittels des vorgesehenen Vordruckes zu bestätigen, dass die Beihilfe bestimmungsgemäß verwandt wurde.

2. Förderung Jugendpflegematerial

Grundsatz der Förderung
Zur Förderung einer selbständigen und zielstrebigen Jugendpflegearbeit innerhalb der Jugendgemeinschaften werden Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial gewährt.
Die Förderung soll die Möglichkeit bieten, sich die zur Durchführung eines bestimmten Arbeitsprogramms benötigten Gegenstände und Geräte zu beschaffen. Dabei wird erwartet, dass die Jugendgemeinschaften bereit sind, eine angemessene Eigenleistung aufzubringen. Gegenstand der Förderung soll nur die Anschaffung solchen Jugendpflegematerials sein, das entweder zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt ist (z.B. Zelte, Fotolabor usw.) oder nur zusammen mit anderen der jugendpflegerischen Arbeit dienenden Gegenständen und Geräten sinnvoll eingesetzt werden kann.

Fördervoraussetzungen
Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss im Antrag den Nachweis führen, dass
- ein Bedarf für die Anschaffung des Jugendpflegematerials vorliegt, dessen Gesamtaufwendung mindestens 100,00 EUR für das Einzelobjekt beträgt und nicht schon anderweitig gefördert wurde,
- drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorliegen, wenn der Wert des Gegenstandes 1.500,00 EUR überschreitet.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass
- er/sie bereit und in der Lage ist, den Eigenanteil rechtzeitig zu zahlen,
- die angeschafften Geräte nicht an Dritte veräußert werden,
- eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Geräte besteht,
- der zweckentsprechende Gebrauch, Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind,
- er/sie für den Fall der Auflösung das angeschaffte Material der Stadt Bornheim zur Verfügung stellt. Gleiches gilt, wenn das Material nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit benutzt wird. Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach Anhörung des Stadtjugendringes eine erneute Vergabe.

Förderabsicht/Fördergegenstand
Zuschüsse können gewährt werden zur Anschaffung von
- jugendgemäßem Zeltmaterial einschließlich Lagerzubehör,
- größeren Einrichtungsgegenständen für Werkräume, wenn die vorhandene Einrichtung erweitert werden soll oder die Neuanschaffung als Ersatz für nicht mehr brauchbare Gegenstände vorgesehen ist,
- Einrichtungsgegenständen für Fotolabors, Tonstudios und Diskotheken,
- Zubehör für Laienspielbühnen,
- medientechnischen Geräten (z.B. Film-, Bild- u. Tongeräte), soweit diese nicht bereits von der Stadt Bornheim den Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden können,
- Spielgeräten zur Benutzung in Freizeiträumen.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Kleinmaterial, welches bereits anderweitig gefördert wird, sowie Gegenstände, deren Erwerb wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf einer privaten Nutzung bzw. persönlichen Benutzung den einzelnen Mitgliedern oder der Jugendgemeinschaft zugemutet werden kann. Daher ist Verbrauchsmaterial, wie z. B. Filme, Videobänder, Tonbänder, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Sprechfunkgeräte, Haushaltsgeräte und Haushaltsartikel sowie bürotechnische Geräte, Büromaterial und Einrichtungsgegenstände aller Art von der Förderung ausgeschlossen.

Höhe der Förderung
Der Zuschuss beträgt in der Regel 60 % der als angemessen anerkannten Gesamtkosten. Die Eigenleistung beträgt in der Regel 40 % der Gesamtkosten.

Antragsverfahren
Der Antrag ist beim Jugendamt in der Regel einen Monat vor der geplanten Anschaffung mittels Formblättern einzureichen.

Der Antrag muss enthalten
- die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- einen Kostenvoranschlag (Angebot),
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.
Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig.

Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Erwerb des Jugendpflegematerials bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege gelten als Verwendungsnachweis. Auf der Rechnung ist die ordnungsgemäße Lieferung unterschriftlich zu bestätigen.

3. Förderung Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Grundsatz der Förderung
Schulungsveranstaltungen für Jugendliche, wie Lehrgänge, Kurse, Seminare usw., dienen der Entfaltung der Persönlichkeit, der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie sollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

Gefördert werden
1. Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Ein Mindestprozentsatz für Teilnahmebeitrag und Eigenleistung des Trägers wird nicht festgesetzt.
2. Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Das Höchstförderungsalter beträgt 24 Jahre, darüber hinaus ist eine besondere Begründung erforderlich. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien sonstige Veranstaltungen (z.B. von Schulen, Sportvereinen), Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter sowie Bildungsveranstaltungen im Ausland.

Fördervoraussetzungen
Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn
- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- ein Programm vorgelegt wird,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte, Zeiteinheiten und Referent/innen vorgelegt wird.

Es werden auch Teilnehmer/innen gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes haben, soweit sie als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für Jugendverbände im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind.

Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderungsgrundsätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in bei

- Internatsveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung für
Aus- und Fortbildung 15,36 EUR
Bildungsveranstaltungen 6,24 EUR

- Tagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung
Aus- und Fortbildung 7,68 EUR
Bildungsveranstaltungen 3,12 EUR

- Halbtagesveranstaltungen

Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit
Aus- und Fortbildung 3,12 EUR
Bildungsveranstaltungen -, - - EUR

Zeiten, die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt. Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.

Bei Internatsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verlegt werden. Weitere je Tag stattfindende und zur Anrechnung für die Förderung als Internatstag nicht benötigte Zeitstunden können bei entsprechender Mindeststundenzahl nach der Regelung zu Halbtagesveranstaltungen zusätzlich gefördert werden. Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit angerechnet werden.
Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

Antragsverfahren
Der Antrag ist bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mittels Formblättern einzureichen.

Der Antrag muss enthalten
- Anschrift des Trägers der Veranstaltung,
- Anschrift des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- den Lehrplan, möglichst unter namentlicher Benennung der Referentinnen,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),

- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis
Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste mit Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes sowie der eigenhändigen Unterschrift jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen. Die Namen der Referent/innen sind anzugeben. Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

Bei Abendveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen sowie mehrtägigen Veranstaltungen muss für jeden Veranstaltungstag eine Teilnahmeliste geführt werden.

Ergibt sich lt. Verwendungsnachweis eine unterschiedliche Teilnahmezahl, so kann für die Berechnung des Zuschusses nur die Durchschnittszahl zugrunde gelegt werden.
Ändert sich die Teilnahmezahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich die Beihilfe nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das Gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

Wird die Mindestteilnahmezahl von 10 Personen unterschritten oder haben sich Abweichungen gegenüber dem bei der Antragstellung angegebenen Charakter der Veranstaltung bzw. der Programmgestaltung oder der angegebenen Zeitdauer ergeben, so sind die Gründe hierfür vom Träger schriftlich anzugeben.

4. Förderung Feriennaherholungen

Grundsatz der Förderung
Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.
Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Bornheim Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen werden Zuschüsse zu Maßnahmen der Feriennaherholung auch für Träger der Offenen Ganztagsschule gewährt.

Fördervoraussetzungen
Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleich bleibenden Personenkreis erfassen.
Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.
Eine Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3 Veranstaltungen stattfinden.

Förderfähig sind nur Teilnehmer/innen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 16. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in der Stadt Bornheim haben.
Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuer/innen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein Betreuer/eine Betreuerin für je 10 Teilnehmer/innen angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens ein Betreuer oder eine Betreuerin für je angefangene 6 Teilnehmer/innen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung
Je Tag und Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in werden den Trägern der freien Jugendhilfe 3,60 EUR gewährt.

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen gelten für Träger der Offenen Ganztagsschule (OGSen) folgende Fördervoraussetzungen :

OGSen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen haben und ein kostenloses Programm in den Sommerferien anbieten, erhalten hierfür je Tag und Kind 3,60 EUR für bis zu maximal 18 Teilnehmer/innen und maximal 3 Wochen. Betreuer/innen werden nicht gefördert.

OGSen, die keine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen haben und ein Programm in den Sommerferien anbieten, erhalten hierfür je Tag und Kind 1,80 EUR für bis zu maximal 18 Teilnehmer/innen und maximal 3 Wochen. Betreuer/innen werden nicht gefördert.

Antragsverfahren
Der Antrag ist bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mittels Formblättern einzureichen.

Der Antrag muss enthalten
- Anschrift des Trägers der Veranstaltung,
- Anschrift des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis
Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses ist vom Träger auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste mit Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes sowie der eigenhändigen Unterschrift jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.
Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen.
Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.
Ändert sich die Teilnahmezahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich die Beihilfe nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das Gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

5. Förderung Freizeitmaßnahmen

Grundsatz der Förderung
Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
Der Anteil der geförderten Kinder und Jugendlichen, die außerhalb von Bornheim wohnen, wird auf 10 % beschränkt.
Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

Fördervoraussetzungen

Zuschussfähig sind

- ein Jugendgruppenleiter/eine Jugendgruppenleiterin (ohne Altersbegrenzung) je angefangene 6 Kinder/Jugendliche (Teilnehmer/innen),
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/eine Köchin bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer/innen.

Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Bei länger als 21 Tagen dauernden Maßnahmen wird der städtische Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag. Die Gruppen müssen einschließlich des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer/innen haben.

Art, Umfang und Höhe der Förderung
Der städtische Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin 3,60 EUR je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnahmebeitrag beträgt 50 %.

Antragsverfahren
Der Antrag ist bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung,
- Anschrift des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines/einer Unterschriftsberechtigten.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis
Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste mit Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes sowie der eigenhändigen Unterschrift jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen.

Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

Ändert sich die Teilnahmezahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich die Beihilfe nach der Zahl der zuschussfähigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben. Das Gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

6. Förderung besonderer Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtgebiet von beispielgebender Bedeutung sind.
Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist. Die Förderung erfolgt im Wege einer Anschubfinanzierung höchstens für die Dauer von 3 Jahren.
Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 60 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt.
Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.
Soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege treten am 17. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 19.01.2005 außer Kraft.

- Einstimmig -

9	**1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder**	**457/2010-4**

Die Tagesordnungspunkte 9 und 10 werden zusammen behandelt.

Beschluss:
Der JHA beschließt TOP 9 betreffend: 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und TOP 10 betreffend: 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschulen“ im Primärbereich, in einem interfraktionellen Arbeitskreis mit Beteiligung der Freien Träger am 08.12.2010, unter Berücksichtigung der protokollierten Änderungswünsche, eine Satzung zur Vorlage für die Ratssitzung zu erarbeiten. Sollte kein breiter Konsens gefunden werden, wird ein Vorschlag zur Satzungsänderung für die nächste JHA Sitzung am 18.01.2011 erarbeitet werden.

- Einstimmig -

10	**2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich**	**458/2010-4**

Die Tagesordnungspunkte 9 und 10 werden zusammen behandelt.

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- Einstimmig -

11	**Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen**	**453/2010-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Rat die beratende Mitgliedschaft des Stadtelternrates in seinem Ausschuss zu empfehlen, so bald 50 % der Elternräte in Bornheim von ihm vertreten werden.
- Einstimmig -

12	**Schwerpunktthema Jugendforum 2011**	**454/2010-4**

- Kenntnis genommen -

13	**Mitteilung betr. Weiterentwicklung von Kindergärten zum Familienzetrum NRW**	**378/2010-4**

- Kenntnis genommen -

14	**Mitteilung betr. Errichtung einer Spielwiese in der Talstraße in Merten**	**455/2010-4**

- Kenntnis genommen -

15	**Mitteilung betr. Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren**	**456/2010-4**

- Kenntnis genommen -

16	**Mitteilungen mündlich**	

Mündliche Mitteilung von Frau Leyendecker betrifft Elternbefragung des Technischen Jugendinstitutes von Kindern im Alter von 0-3 Jahren.
Die Teilnahme wird empfohlen.

17	**Anfragen mündlich**	

- des AM Heller bezügl. Sachstand der Umsetzung der Förderung aus dem Konjunkturpaket in der KiTa Kardorf.
- Die Verwaltung erläutert den Sachstand-

- des AM van den Bergh bezügl. der geplanten Schließung des „Cafe Carlson“
- Die Verwaltung erläutert den Sachstand-

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung